

EBM-Reform 2020

Weniger Geld für Technik-Leistungen der Hausärzte

Der neue Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) tritt ab dem 2. Quartal 2020 in Kraft. Bei den Vergütungen gibt es Steigerungen für Gesprächsleistungen; weniger Geld gibt es im Rahmen der Versichertenpauschale und bei wichtigen technischen Leistungen unter Einsatz von Medizintechnik. Bei den wenigen technischen Leistungen, die die Hausärzte im Rahmen der Einzelabrechnungen überhaupt noch erbringen, gibt es u. a. folgende finanzielle Veränderungen, wobei die alten den neuen EBM-Vergütungen in Euro entgegengestellt sind:

- Belastungs-EKG: 198 Punkte gleich 21,75 Euro, vor dem 1. April 2020: 21,97 Euro
- Langzeit-EKG-Aufzeichnung: 48 Punkte gleich 5,27 Euro, vorher 7,36 Euro (die computergestützte Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKGs von mindestens 18 Stunden Dauer bringt 9,45 Euro, vorher 10,11 Euro)
- Langzeit-Blutdruck-Messung: 57 Punkte gleich 6,26 Euro, vorher 8,57 Euro
- Spirografie: 53 Punkte gleich 5,82 Euro, vorher 6,59 Euro
- Wundversorgung: 212 Punkte gleich 7,47 Euro, vorher 6,26 Euro

Weitere Leistungen, die auch von Hausärzten erbracht werden können, sind der prokto-/rektoskopische Untersuchungskomplex (94 Punkte, 10,33 Euro), die orientierende audiometrische Untersuchung nach vorausgegangener dokumentierter

auffälliger Hörprüfung (90 Punkte, 9,89 Euro) und die Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung rtCGM (72 Punkte, 7,91 Euro).

Vergütungen Elektrotherapie

Physikalisch-medizinische Leistungen werden von den Hausärzten bei orthopädischen und traumatologischen Krankheiten angewendet. Die physikalische Therapie ist auf die Inhalationstherapie, Elektrotherapie, Elektrostimulation und Wärmetherapie begrenzt. Bei den Vergütungen zeigt sich, dass sich physikalisch-technische Leistungen nur bei häufigem Einsatz lohnen. Wie bei den anderen technischen Leistungen hat sich dies seit dem neuen EBM ab 1. April 2020 noch verstärkt. Folgende Gebühren in Euro sind festgelegt:

- Einzelinhalationstherapie als intermittierende Überdruckbeatmung und/oder Ultraschallverneblung: 12 Punkte gleich 1,32 Euro, vor dem 1. April 2020 1,54 Euro
- Einzelinhalationstherapie mit speziellem Verneblersystem zur Pneumocystis-carinii-Prophylaxe: 44 Punkte gleich 4,83 Euro, unverändert
- Wärmetherapie mittels Paraffinpäckung, Peloiden, Heißluft, Kurz-, Dezimeterwelle, Mikrowelle, Hochfrequenzstrom, Infrarotbestrahlung oder Ultraschall: 21 Punkte gleich 2,31 Euro, vorher 2,09 Euro

- Elektrotherapie unter Anwendung niederfrequenter und/oder mittelfrequenter Ströme (Galvanisation, Reizstrom, Iontophorese, amplitudenmodulierte Mittelfrequenztherapie, Schwellstromtherapie oder Interferenzstromtherapie), maximal acht Mal berechnungsfähig: 9 Punkte gleich 0,99 Euro, vorher 1,21 Euro
- Gezielte Elektrostimulation bei spastischen und/oder schlaffen Lähmungen: 18 Punkte gleich 1,98 Euro, vorher 2,09 Euro
- Fototherapie eines Neugeborenen: 96 Punkte gleich 10,55 Euro, vorher 10,88 Euro
- Anleitung für die häusliche Anwendung der transkutanen elektrischen Nervenstimulation (TENS): 72 Punkte gleich 7,91 Euro, vorher 7,36 Euro (TENS-Behandlungen in der Praxis werden wie die Elektrotherapie vergütet.)

Physikalisch-technische Leistungen sind schon vor dieser EBM-Reform wirtschaftlich für die Ärzte weniger interessant gewesen. Dies hat sich im Rahmen des neuen EBM ab April 2020 weiter verstärkt. Leicht verbessert haben sich nur die Vergütungen für Wärmetherapie, Elektrostimulation bei spastischen oder schlaffen Lähmungen. Dass insbesondere die Gesprächs- und Beratungsleistungen verbessert wurden, verdeutlicht auch die erhebliche Besserstellung der Anleitung für häusliche TENS-Behandlungen. <